



Merkblatt für Unfallschäden auf Dienstreisen (i.S.d. § 51 Abs. 1 PfdG.EKD, § 37 Abs. 1 KBG.EKD)

A. Bei Unfallschäden am Pkw der/des Dienstreisenden

- I. Bei **Fremdverschulden** wird der Schaden über die Haftpflichtversicherung des Unfallgegners abgewickelt.

- II. Bei **(Mit-)Verschulden** der/des Dienstreisenden gilt Folgendes:

Wenn der Schaden am eigenen Fahrzeug während einer Dienstreise eingetreten ist und nicht grob fahrlässig herbeigeführt wurde, wird dieser vom Dienstherrn erstattet. Die EKHN hat hierzu eine Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung bei der Ecclesia abgeschlossen.

Gemäß § 2 der Reisekostenverordnung der EKHN (RKVO) sind **Dienstreisen** Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte. Sie müssen, mit Ausnahme von Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort, schriftlich oder elektronisch angeordnet oder genehmigt worden sein, es sei denn, dass eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt der Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt. Dienstreisen sollen nur durchgeführt werden, wenn sie aus dienstlichen Gründen notwendig sind.

Rechtsgrundlage für die Vorhaltung einer Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung durch den Dienstherrn ist § 5 Abs. 5 RKVO i.V.m. den Sachschadensersatz-Richtlinien (SErs-RL) des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 31.07.2006.

- a) Bei einer **Schadenshöhe bis zu 500,- €** erfolgt die Schadensregulierung direkt über die Kirchenverwaltung, Service-Center Personalverwaltung/Leistungen.
- b) Bei **Schäden über 500,- €** ist für die Schadensanzeige das Muster der Ecclesia zu verwenden (im Intranet unter: http://192.168.5.6/download/pdf/finanz/schaden_anz/dienstreise.pdf).

Die **Schadensanzeige** unterschreibt:

- a) bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern: die oder der (stellvertretende) Vorsitzende des Kirchenvorstandes, nicht jedoch die Pfarrerin oder der Pfarrer selbst;
- b) bei übergemeindlichen Pfarrstellen im Dekanat: die Dekanin oder der Dekan;
- c) ansonsten die Dienststellenleitung.

Die Schadensanzeige ist zu senden an: Ecclesia Gruppe

Kraftfahrt-Schadensabteilung

Klingenbergstraße 4

32758 Detmold

Die Adresse der Ecclesia und (falls bereits bekannt) die Schadensnummer sind der Kfz-Werkstatt mitzuteilen, damit sich diese mit der Versicherung wegen der Schadensregulierung in Verbindung setzen kann.

Falls die Abrechnung der Reparaturkosten nicht unmittelbar zwischen Werkstatt und Versicherung erfolgt, muss die/der Dienstreisende die Rechnung an die Versicherung senden.

Die **Kosten für einen Mietwagen** sind grundsätzlich nicht erstattungsfähig.

Die **Regulierung des Selbstbehalts** erfolgt von der Kirchenverwaltung. Nach Abrechnung durch die Ecclesia wird diese, zusammen mit der Kopie der Werkstattrechnung und der Kopie der Schadensmeldung oder einer Unfallschilderung, mit einem formlosen Antrag bei der Kirchenverwaltung, Service-Center Personalverwaltung/Leistungen, zur Erstattung eingereicht.

*Hinweis: Bitte beachten Sie die **Ausschlussfrist von 6 Monaten** nach Eintritt des Schadens (Nr. 6 SErs-RL).*

B. Bei Schäden des Unfallgegners durch den Pkw der/des Dienstreisenden

Schadensanzeige bei der Haftpflichtversicherung des Pkw-Halters.

Anmerkung: Ein möglicher Höherstufungsschaden bei der Haftpflichtversicherung kann nicht vom Dienstherrn ersetzt werden.

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 27.01.1994 entschieden, dass mit der Wegstreckenentschädigung auch die anteiligen Kosten für die Haftpflichtversicherung einschließlich eines Höherstufungsschadens abgegolten sind.

C. Bei anderen Sachschäden, die in Ausübung des Dienstes eingetreten sind (ohne Körperschaden)

Formlose Schadensanzeige an die Kirchenverwaltung, Service-Center Personalverwaltung/Leistungen.

*Hinweis: Bitte beachten Sie die **Ausschlussfrist von 6 Monaten** nach Eintritt des Schadens (Nr. 6 SErs-RL).*

D. Bei Körperschäden, die in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten sind

Formlose Schadensanzeige mit einer detaillierten Unfallschilderung an die Kirchenverwaltung, Service-Center Personalverwaltung/Leistungen, innerhalb von 2 Jahren nach Eintritt des Körperschadens (§ 45 Abs. 1 BeamtVG). Sofern auch Sachschäden (i.V.m. einem Körperschaden) eingetreten sind, gilt für deren Erstattung eine Ausschlussfrist von 3 Monaten (§ 32 BeamtVG).

Hinweis: Die aufgrund von Dienstunfällen entstandenen Aufwendungen für ärztliche Leistungen, Arzneimittel, Heilbehandlungen, Krankenhausaufenthalte, etc. sind bei der Kirchenverwaltung und weder bei der Beihilfestelle noch bei der Krankenversicherung geltend zu machen.